

Bebauungsplan "Hauptstraße 2", Freckenfeld

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: IEC GmbH
Karlstraße 52
76133 Karlsruhe

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Rintheimer Straße 50
76133 Karlsruhe

Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Johanna Kaiser, M. Sc. Umweltwissenschaften



Karlsruhe, 17.11.2025

Impressum

Erstelldatum: Oktober 2023
Letzte Änderung: 17.11.2025
Autor: Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 18

© Copyright

Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	3
1.2 Gebietsbeschreibung.....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	5
1.5 Prüfschema	5
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	6
3. Erfassung Fauna.....	9
3.1 Vögel	9
3.2 Reptilien	13
3.3 Amphibien.....	14
4. Konfliktanalyse	15
5. Zusammenfassung	16
6. Literatur	17
7. Fotodokumentation	18

Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel..... 9

Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Brutvögel.....12

Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien13

Tabelle 4 Begehungsdaten Amphibien14

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (grün) und Planbereich (rot), ohne Maßstab3

Abbildung 2 Revierkarte Brutvögel11

Abbildung 3 Blick auf die Fläche nach Osten (links) und Westen Richtung Hauptstraße (rechts).....18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Freckenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Hauptstraße 2“, wobei ein Baukörper mit 21 barrierefreien Wohnungen für Senioren sowie weitere 4 Seniorenbungalows geplant ist. Eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten durch die Überplanung des Gebietes wird im folgenden Gutachten abgehandelt.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Fläche am Ortsausgang von Freckenfeld in Richtung Schaidt. Direkt westlich angrenzend verläuft die Hauptstraße, dahinter befinden sich auf der nördlichen Straßenseite landwirtschaftlich genutzte Flächen und Baumkulturen. Südlich und östlich des Plangebiets liegen weitere Grünlandflächen und Äcker, außerdem befinden sich in weiterer Entfernung (>300 m) der Otterbach, Immensackgraben, Vorderbach, Mittelbach und Buschgraben. Nach Norden schließen sich die Siedlungsbereiche von Freckenfeld an. An der Grenze zum nördlich angrenzenden Nachbargrundstück befinden sich mehrere Bäume, dahinter befindet sich ein größerer Teich.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (grün) und Planbereich (rot), ohne Maßstab

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Optische und akustische Reizauslöser

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Im Zuge der Potenzialanalyse wurde der Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und angrenzende Flächen) im März 2023 begangen und das Potenzial zum Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten anhand der Habitatausstattung abgeschätzt. Außerdem wurde der Untersuchungsraum nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung abgesucht.

Vögel

Das Plangebiet besteht aus einer homogen ausgestatteten landwirtschaftlich genutzten Fläche, Gehölze sind nur auf dem Nachbargrundstück vorhanden. Auf Grund der Lage am Ortsrand und der direkten Nähe zur Hauptstraße mit den damit verbundenen Störwirkungen wird in den Gehölzen des Nachbargrundstücks nur mit ubiquitären Vogelarten gerechnet, innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen von Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn etc.) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Überplanung könnten Reviere dieser Arten betroffen sein.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Brutvögel nicht auszuschließen.

Reptilien

Der Planbereich ist teilweise ruderalisiert, zur Hauptstraße sind gibt es einen nitrophilen Saum an einer kleinen Böschung, der für Reptilien potenzielle Versteckplätze aufweist. Auf Grund des Vorhandenseins von potenziellen Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, so dass bei einer Überplanung der Fläche potenzielle Lebensstätten betroffen sein könnten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Auf der Fläche befinden sich keine Gehölze oder Gebäude, die als potenzielle Quartiere fungieren könnten. Somit fehlt es auch an möglichen Leitstrukturen für strukturgebundene Arten. Da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer homogenen Ausstattung handelt, sind zudem essenzielle Jagdhabitatem auszuschließen. Ein Auftreten von siedlungstypischen Arten wie der Zwergfledermaus sind wahrscheinlich, allerdings kann jeglicher Flächenbezug ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus benötigt beispielsweise ausgedehnte frucht- und samentragende Gehölze.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Auf der Fläche befinden sich keine Bäume, so dass ein Vorkommen von xylobionten Käfern prinzipiell ausgeschlossen werden kann.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Während der Übersichtsbegehung konnte am südlichen Rand einzelne Kleinseggenbestände festgestellt werden, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Teilbereiche zumindest zeitweise feucht sind. Auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück befindet sich ein größerer Teich, so dass dort ein Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden kann, die in den Planbereich einwandern könnten, vor allem wenn baubedingt potenzielle Laichgewässer (z. B. wassergefüllte Baugruben) entstehen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien nicht auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Es sind keine Gewässer betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Die Fläche ist von keiner besonderen Ausprägung. Nektar- oder Raupenfutterpflanzen von Schmetterlingen wurden während der Übersichtsbegehung nicht festgestellt bzw. ein späteres Auftreten ist während der Vegetationsperiode auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Auch weitere planungsrelevante Arthropoden sind auf Grund der Flächenausprägung nicht zu erwarten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Es sind keine Gewässer oder Seggenriede betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Bei den Grünflächen handelt es sich um Flächen ohne besondere Ausprägung. Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln, Reptilien und tendenziell Amphibien nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

Aufgrund der Ergebnisse der Potenzialanalyse wurden faunistische Untersuchungen zu Reptilien, Amphibien und Brutvögeln durchgeführt.

3.1 Vögel

Es wurden vier Brutvogelkartierungen zwischen März und Juli in einer Entfernung bis zu 100 m um das Plangebiet durchgeführt (Begehungsdaten siehe Tabelle 1). Die Erfassungen erfolgten visuell sowie akustisch und wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Während der Amphibienbegehungen wurde abends zudem eine Klangattrappe für die Überprüfung von Rebhuhnvorkommen abgespielt.

Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
15.03.2023	07:30 – 08:00	1°C	2 bft	4 / 8
01.04.2023	07:30 – 08:00	11°C	3 bft	8 / 8
14.04.2023	06:30 – 07:00	3°C	1 bft	1 / 8
15.05.2023	06:30 – 07:00	11° C	0 bft	0 / 8

Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel

Ergebnisse

Im Planbereich konnten keine Vorkommen von Brutvögeln festgestellt werden. In den umliegenden Bereichen konnten 12 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei überwiegend ubiquitäre Arten kartiert werden konnten. Die Feldlerche konnte auf Feld- und Ackerstandorten in größerer Entfernung mit 3 Brutrevieren festgestellt werden. In den Siedlungsbereichen wurden Vorkommen von Haussperlingen an den dortigen Gebäuden kartiert. In den Gehölzen des angrenzenden Nachbargrundstücks wurden Ringeltaube, Stieglitz, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise und Star mit jeweils einem Revier festgestellt. Amsel und Blaumeise wurden als Nahrungsgäste kartiert.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des Artenschutzgutachtens auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Bebauungsplan "Hauptstraße 2", Freckenfeld
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Abbildung 2 Revierkarte Brutvögel

Deutscher Name	Status	Gilde	BNatSchG	RL D	RL RLP
Amsel	N	zw	§	-	-
Blaumeise	N	h/n	§	-	-
Bachstelze	Bv	b, h/n	§	-	-
Buchfink	Bv	zw	§	-	-
Feldlerche	Bv	b	§	3	3
Girlitz	Bv	zw	§	-	-
Grünfink	Bv	zw	§	-	-
Haussperling	Bv	g	§	-	-
Kohlmeise	Bv	h	§	-	-
Mönchsgrasmücke	Bv	zw	§	-	-
Ringeltaube	Bv	zw	§	-	-
Star	Bv	h, g	§	-	3
Stieglitz	Bv	zw	§	-	-
Zilpzalp	Bv	zw	§	-	-

Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Brutvögel.

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt
Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	N	Nahrungsgast
		Bv	Brutverdacht
Rote Liste			
RL RLP	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	V	Vorwarnliste
		3	gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (RÝSLAVÝ ET AL. 2020)		
Gilde			
b	Bodenbrüter	h	Höhlenbrüter
g	Gebäudebrüter	zw	Zweigbrüter
h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter		

Eine Betroffenheit der Artgruppe Brutvögel ist somit ausgeschlossen.

3.2 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
14.04.2023	15:00 – 16:00	15°C	2 bft	2 / 8
27.04.2023	12:00 – 13:00	17°C	1 bft	2 / 8
04.05.2023	12:00 – 13:00	23°C	1-2 bft	1-3 / 8
30.06.2023	08:30 – 09:30	20°C	2 bft	2 / 8
05.08.2023	08:30 – 09:30	19° C	2 bft	2 / 8

Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien

Ergebnisse

Bei allen vier Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit von Reptilien ist somit ausgeschlossen.

3.3 Amphibien

Zur Erfassung von Amphibien wurden 5 Begehungen am Abend durchgeführt. Tagsüber wurde der Planbereich in Verbindung mit den Erhebungen von Reptilien und Brutvögeln nach Kleingewässern und Amphibien abgesucht.

Tabelle 4 Begehungsdaten Amphibien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
19.03.2023	19:00 – 18:00	10-14°C	0-1 bft	1 / 8
01.04.2023	21:00 – 21:30	10°C	2 bft	6 / 8
24.04.2023	20:30 – 21:15	15°C	1 bft	4 / 8
07.05.2023	21:00 – 22:00	15°C	2 bft	6 / 8 nach Regen
20.05.2023	21:30 – 22:30	16° C	2 bft	5 / 8

Ergebnisse

Es konnten keine Amphibien und keine Kleinstgewässer im Planbereich festgestellt werden.

Eine Betroffenheit von Amphibien ist somit ausgeschlossen.

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung ergab keine Betroffenheit geschützter Arten

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

Es ist innerhalb des Planbereichs mit keinem Auftreten von geschützten Arten zu rechnen, so dass ein Eintreten des Schädigungsverbotes ausgeschlossen werden kann.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten mit Vorkommen in angrenzenden Bereichen sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie als störungsunempfindlich gelten. Die Feldlerchenreviere befinden sich in größerem Abstand von > 100 m zum Plangebiet, so dass auch hier erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Innerhalb des Planbereichs befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Arten, eine Zerstörung ist damit per se ausgeschlossen.

5. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich keine Betroffenheiten geschützter Arten. Im Umfeld des Plangebietes konnten ubiquitäre und störungstolerante Brutvogelarten festgestellt werden, für die sich durch das Vorhaben keine Relevanz ergibt. Die Feldlerche konnte in größerem Abstand auf bewirtschafteten Ackerflächen festgestellt werden, so dass sich hieraus keine Betroffenheit ergibt. Amphibien und Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

6. Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere [MEINIG, H. et al.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008]. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- SIMON ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.
- T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

7. Fotodokumentation



Abbildung 3 Blick auf die Fläche nach Osten (links) und Westen Richtung Hauptstraße (rechts)